

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

### **Mit Zustellungsurkunde**

Az.: 21a/07/5.1/2025/0048

Firma

Energie Bernkastel-Wittlich Anstalt des öffentlichen Rechts

Kurfürstenstraße 16

54516 Wittlich

23.06.2025

Mein Aktenzeichen

21a/07/5.1/2025/0048

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

02.04.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Energie Bernkastel-Wittlich – AöR vom 26.03.2025 auf Erteilung der Genehmigung nach dem §§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E175 EP5 E2 mit 162 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 7.000 kW, insg. 21 MW**

## **I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r**

## **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

1.

Zu Gunsten der Fa. Energie Bernkastel-Wittlich Anstalt des öffentlichen Rechts, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die

1/94

### **Kernarbeitszeiten**

Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

### **Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485  
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

### **Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

| WEA                                 | Koordinaten           | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-------------------------------------|-----------------------|-----------|------|-----------|
| SF-N01<br>GID Nr. <sup>1</sup> 7476 | X 356512<br>Y 5522648 | Wintrich  | 39   | 2/6       |
| SF-N10<br>GID Nr. 7477              | X 356616<br>Y 5521425 | Haag      | 14   | 63/10     |
| SF-N16<br>GID Nr. 7478              | X 360031<br>Y 5522299 | Merscheid | 1    | 2         |

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die am 03.04.2025 eingereichten (elektronisch am 26.03.2025 zur Verfügung gestellten) und zuletzt am 12.06.2025, Eingang am 12.06.2025 ergänzten bzw. überarbeiteten Antrags- und Planunterlagen, inklusive Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde.

Insbesondere:

### 1. Antragsordner

---

<sup>1</sup> GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

---

|           |                                                                                  |         |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>0</b>  | <b>Anschreiben vom 02.04.2025</b>                                                | S. 1    |
| <b>01</b> | <b>Deckblatt Stand 26.03.2025</b>                                                | S. 1    |
| <b>1</b>  | <b>Allgemeine Angaben, Unterlagenverzeichnis</b>                                 |         |
| 1.1       | Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 26.03.2025                                   | S.1-6   |
| 1.2       | Bestätigung der Übereinstimmung von schriftl. und elektr.<br>Unterlagen          | S. 1    |
| 1.3       | Gesamtkosten der Anlage gem. Formular 1, Stand 26.03.2025                        | S. 1    |
| 1.4       | Herstell- und Rohbaukosten                                                       | S. 1    |
| 1.5       | Nutzungsvertrag                                                                  | S.1-15  |
| 1.6       | Nutzungsvertrag, Nachreichung eingegangen am 12.06.2025                          | S. 1-16 |
| 1.7       | Nutzungsvertrag, Nachreichung eingegangen am 12.06.2025                          | S. 1-6  |
| 1.8       | Formular 2, Rev. 4, Nachreichung eingegangen am 12.06.2025                       | S.1-3   |
| 1.9       | Unterlagenverzeichnis, Überarbeitet eingegangen am 12.06.2025                    | S.1-4   |
| <b>2</b>  | <b>Kurzbeschreibung</b>                                                          |         |
| 2.1       | Kurzbeschreibung des Vorhabens                                                   | S.1-22  |
| 2.2       | Datenblatt informelle Voranfrage                                                 | S. 1    |
| 2.3       | Formular 19/2: benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung<br>Stand: März 2022   | S. 1    |
| 2.4       | Übersichtskarte M.1:20.000, Stand 21.03.2025                                     | S. 1    |
| 2.5       | Detaillageplan                                                                   | S. 1    |
| <b>3</b>  | <b>Anlagen und Betriebsbeschreibung</b>                                          |         |
| 3.1       | Inhaltsverzeichnis<br>Stand: 14. Mai 2026                                        | S.1-2   |
| 3.2.1     | Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-175<br>EP5 E2 vom 03.07.2024 | S. 1-21 |
| 3.2.2     | Übersichtsplan M.1:3.000                                                         | S. 1    |
| 3.2.3     | EG/ EU Konformitätserklärung                                                     | S. 1-4  |
| 3.2.4     | Ansichtszeichnung Plan M.1:50 vom 01.08.2024                                     | S. 1    |
| 3.2.5     | Technisches Datenblatt vom 05.08.2024                                            | S.1     |
| 3.2.6     | Technisches Datenblatt / Gondelabmessungen                                       |         |

---

|                                                                                                                                                                                                                                            |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| E-175 EP5 E2 (DIN A3)                                                                                                                                                                                                                      | S. 1   |
| 3.2.7 Technisches Datenblatt – Gewichte Gondel E-175 EP5 E2                                                                                                                                                                                | S. 1   |
| 3.3.1 Technische Beschreibung ENERCON                                                                                                                                                                                                      | S. 1   |
| Turm und Fundament E-175 EP5 E2-HAT-162-ES-C-01                                                                                                                                                                                            |        |
| 3.3.2 Technische Daten – Fundament                                                                                                                                                                                                         | S.1-6  |
| E-175 EP5 E2-HT-162-ES-C-0 – Flachgründung                                                                                                                                                                                                 |        |
| 3.3.3 Technisches Datenblatt ENERCON – Turm                                                                                                                                                                                                | S. 1   |
| E-175 EP5 E2-HT-162-ES-C-01                                                                                                                                                                                                                |        |
| 3.4.1 Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen<br>- Hinterkantenkamm (engl. Trailing Edge Serration – TES)                                                                                                                     | S.1-5  |
| 3.4.2 Blattdaten Rotorblatt E-175 EP2 E2 Hinterkantenkamm                                                                                                                                                                                  | S. 1   |
| 3.5.1 Technische Beschreibung Anlagensicherheit ENERCON<br>Windenergieanlage EP5                                                                                                                                                           | S.1-7  |
| 3.5.2 Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage<br>ENERCON Windenergieanlagen                                                                                                                                                 | S.1-11 |
| 3.5.3 Wartungsplan – Übersicht über die Wartungstätigkeiten<br>ENERCON Windenergieanlagen                                                                                                                                                  | S.1-10 |
| 3.6.1 Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung –<br>ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)                                                                                                                          | S.1-25 |
| 3.6.2 TÜV Nord – Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern<br>von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON –<br>Kennlinienverfahren und externe Eissensoren<br>(Bericht 8111 7247 373 Rev.2)                                       | S.1-22 |
| 3.6.3 TÜV Nord – Gutachten Funktionalität von Eisansatzerkennungs-<br>Systemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Wind-<br>Energieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-<br>Kennlinienverfahren (Bericht 8111 881 239 Rev.7) |        |
| 3.6.4 Technische Beschreibung ENERCON – Wölfel – Eisansatzerkennung<br>(PI-CS)                                                                                                                                                             | S.1-20 |
| 3.6.5 DNV GL – Gutachten Ice Detection System Wölfel IDD.Blade                                                                                                                                                                             | S.1-5  |



---

|                                                                                                                                          |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3.7.1 Technische Beschreibung – Eigenbedarf (Eigenstrombezug)<br>ENERCON Windenergie                                                     | S.1-14 |
| 3.7.2 Technische Beschreibung – Blattheizung ENERCON Platform<br>Independent Control System (PI-CS)                                      | S.1-16 |
| 3.8 Technische Beschreibung – Blitzschutz ENERCON<br>Windenergieanlage                                                                   | S.1-16 |
| 3.9.1 Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen –<br>Befuerung und farbliche Kennzeichnung                                    | S.1-10 |
| 3.9.2 Technische Beschreibung – ENERCON – Bedarfsgerechte<br>Nachtkennzeichnung                                                          | S.1-12 |
| 3.9.3 Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen –<br>Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5 – Lanthan                         | S. 1   |
| 3.9.4 Produktbeschreibung – Lanthan Safe Sky Transponder BNK<br>STHDS 4.0                                                                | S.1-16 |
| 3.9.5 Lanthan Safe Sky Transponder BNK STHDS 4.0 – Zertifikat<br>Baumusterprüfung                                                        | S.1-4  |
| 3.9.6 Lanthan Safe Sky GmbH – Zertifikat DIN ISO 9001                                                                                    | S. 1   |
| 3.9.7 LANTHAN – Spezifikationen Feuer W_rot + infrared                                                                                   | S.1-2  |
| 3.9.8 Lanthan – Spezifikationen Turm-Feuer low-intensity                                                                                 | S.1-2  |
| 3.9.9 Technische Beschreibung Regulierung der Tages – und Nacht –<br>Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte ENERCON<br>Windenergieanlagen | S.1-7  |
| 3.9.10 Sichtweitenmessgerät BIRAL SWS-100                                                                                                | S.1-6  |
| 3.9.11 Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befuerung                                                                           | S. 1   |
| 3.10.1 Technische Beschreibung – ENERCON – Aufstiegshilfe                                                                                | S.1-4  |
| 3.11.1 Kundeninformation – ENERCON Windenergieanlagen<br>Maßnahmen nach Betriebseinstellung                                              | S. 1   |
| 3.11.2 Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen<br>Demontage und Entsorgung                                                  | S.1-23 |

#### **4 Wassergefährdung**

---

|       |                                                                                            |         |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4.1   | Formular 3 – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe<br>Stand: 28.04.2025                     | S.1-5   |
| 4.2.1 | ENERCON Informationen zur Entstehung von Abwasser                                          | S. 1    |
| 4.2.2 | Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe<br>ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 | S.1-21  |
| 4.2.3 | ENERCON Informationen Störfallverordnung (12. BImSchV)                                     | S. 1    |
| 4.2.4 | ENERCON Stellungnahme §39 AwSV und Austausch Stoffe                                        | S. 1    |
| 4.3   | Technische Beschreibung Kühlsysteme ENERCON<br>Windenergieanlage E-175 EP5 E2              | S.1-14  |
| 4.4   | Sicherheitsdatenblätter                                                                    | S.1-165 |

## **2. Antragsordner**

### **0 Deckblatt**

### **1 Emissionen**

|       |                                                                                                                                               |         |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.1.1 | Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen<br>vom 28.04.2025                                                             | S.1-2   |
| 1.1.2 | Merkblatt WEA – Anlage A – Immissionsorte inkl. Lageplänen /<br>Übersichtskarten (DIN A3)                                                     | S.1-6   |
| 1.1.3 | Merkblatt WEA – Anlage B – Vorbelastung (DIN A3)                                                                                              | S.1-2   |
| 1.2   | Standortspezifische Schallimmissionsprognose, I17-Wind GmbH<br>& Co. KG (Bericht Nr. I17-SCH-2024-206 Rev. 01 inkl. Anhängen;<br>DIN A4 + A3) | S.1-119 |
| 1.3.1 | Technische Beschreibung ENERCON – Verminderung von Emissionen                                                                                 | S. 1    |
| 1.3.2 | Technische Beschreibung ENERCON – Schallreduzierung -<br>ENERCON Platform Independent Control System (PI – CS)^                               | S.1-19  |
| 1.4.1 | Technisches Datenblatt – Betriebsmodus OM-0-0<br>ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 E2 / 7000kw                                              | S.1-14  |
| 1.4.2 | Technisches Datenblatt – Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0                                                                                  | S.1-8   |
| 1.5.1 | Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen –<br>Hinterkantenkamm (engl. Trailing Edge Serration-TES)                                | S.1-5   |

---

|          |                                                                                                                                                         |        |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1.5.2    | Blattdaten Rotorblatt E-175 EP5 E2 mit Hinterkantenkamm (DIN A3)                                                                                        | S. 1   |
| 1.6      | Standortspezifische Schattenwurfimmissionsprognose,<br>I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2024-190<br>Rev. 01 inkl. Anhängen; DIN A4 + A3 | S.1-97 |
| 1.7.1    | Technische Beschreibung Schattenabschaltung –<br>ENERCON Platform Independent Control System (PI-CS)                                                    | S.1-5  |
| 1.7.2    | Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection                                                                                                    | S.1-13 |
| 1.7.3    | Technische Beschreibung ENERCON Niederschlagssensor                                                                                                     | S.1-2  |
| <b>2</b> | <b>Abfälle</b>                                                                                                                                          |        |
| 2.1      | Formular 5 – Abfälle und deren Entsorgung vom 26.03.2025                                                                                                | S. 1   |
| 2.2      | ENERCON Datenblatt Abfallmengen EP5                                                                                                                     | S. 1   |
| 2.3      | ENERCON Stellungnahme Abfallentsorgung                                                                                                                  | S. 1   |
| <b>3</b> | <b>Arbeitsschutz</b>                                                                                                                                    |        |
| 3.1      | Formular 6 – Angaben zum Arbeitsschutz bei Windkraftanlagen<br>vom 26.03.2025                                                                           | S. 1   |
| 3.2      | Technische Beschreibung Enercon – Einrichtungen zum Arbeits-,<br>Personen und Brandschutz                                                               | S.1-5  |
| 3.3      | ENERCON Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen                                                                                                | S. 1   |
| 3.4      | Betriebsanweisung für Gefahrstoffe                                                                                                                      | S.1-4  |
| 3.5      | Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege ENERCON<br>Windenergieanlage E-175 EP5 E2                                                              |        |
| <b>4</b> | <b>Brandschutz</b>                                                                                                                                      |        |
| 4.1      | Formular 7 – Brandschutz vom 26.03.2025                                                                                                                 | S. 1   |
| 4.2      | Technische Beschreibung Brandschutz ENERCON<br>Windenergieanlagen EP5                                                                                   | S.1-5  |
| 4.3      | Brandschutzkonzept (BSK) – ENERCON E-175 EP5 E2 mit 162m<br>Nabenhöhe                                                                                   | S.1-24 |
| 4.4      | Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege ENERCON<br>Windenergieanlage E-175 EP5 E2                                                              | S.1-11 |
| 4.5      | Technische Beschreibung ENERCON Automatische Löschesysteme                                                                                              | S.1-2  |

---

für Windenergieanlagen

### **3 Antragsordner**

**0 Deckblatt** S. 1

### **1 Naturschutz und Landespflege**

1.1 Formular 8 – Naturschutz und Landschaftspflege vom 26.03.2025 S.1-2

1.2.1 Auszug aus Regionalem Raumordnungsplan Region Trier – S.1-5  
1. Änderungsentwurf vom 26.09.2024

1.2.2 Auszug aus sachlicher Teilfortschreibung „Windenergie“ des S.1-10  
Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Morbach (07/2015)

1.2.3 Auszug aus sachlicher Teilfortschreibung „Windenergie“ des S.1-11  
Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastes – Kues  
(07/2015)

1.3 Fachbeitrag Naturschutz inkl. Forstbeitrag und Anhängen / Karten S.1-82

1.4.1 Technische Beschreibung ENERCON SCADA Bat Protection S.1-13

1.4.2 Technische Beschreibung ENERCON Niederschlagssensor S.1-2

### **2 Bauunterlagen**

2.1 Bauunterlagen, Überarbeitet 12.06.2025 S.1-8

2.1 topographische Übersichtskarte 1:12.500 (DIN A3) vom 21.03.2025 S. 1

2.2 Übersichtslageplan 1:5.000 (DIN A1) vom 12.03.2025 S. 1

2.2.1 Detailkarte/-lageplan neu geplante WEA SF-N01, SF-N10 und S.1-3  
SF N-16 – Maßstab 1:1.500 (DIN A2) vom 12.03.2025

2.2.2 Detailkarte/-lageplan Längsschnitt neu geplante WEA SF-N01, S.1-3  
SF-N10 und SF N-16 – Maßstab 1:750 (DIN A2) vom 12.03.2025

2.2.3 Detailkarte/-lageplan Querschnitt neu geplante WEA SF-N01, S.1-3  
SF-N10 und SF N-16 – Maßstab 1:750 (DIN A2) vom 12.03.2025

2.3.1 Flurstücksliste und Abstandsflächenberechnung, Stand: 26.03.2025 S.1-5

2.3.2 Eigentümernachweise vom 08.11.2024 S.1-7

2.4.1 Verpflichtungserklärung gem. §35 Abs.5 BauGB, Stand: 26.03.2025 S. 1

2.4.2 Rückbaukostenschätzung ENERCON E-175 EP5 E2 HT162 m, S. 1

---

gültig bis 31.12.2024

|       |                                                                                                                                                          |        |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 2.4.3 | Herstell- und Rohbaukosten ENERCON E E-175 EP5 E2 HT162 m                                                                                                | S. 1   |
| 2.5.1 | Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage<br>E-175 EP5 E2                                                                                      | S.1-21 |
| 2.5.2 | Technisches Datenblatt – ENERCON Windenergieanlage<br>E-175 EP5 E2                                                                                       | S.1-2  |
| 2.5.3 | Ansichtszeichnung Fertigteilbetonturm ENERCON<br>E-175 EP5 E2 HAT 162 m (DIN A0)                                                                         | S. 1   |
| 2.5.4 | Gondelschnitt E-175 EP5 E2 (DIN A2)                                                                                                                      | S. 1   |
| 2.5.5 | Technisches Datenblatt / Gondelabmessungen E175 EP5 E2<br>(DIN A3)                                                                                       | S. 1   |
| 2.5.6 | Technisches Datenblatt – Gewichte Gondel E-175 EP5 E2                                                                                                    | S. 1   |
| 2.6   | Blattdaten Rotorblatt E-175 EP5 E2 mit Hinterkantenkamm (DIN A3)                                                                                         | S. 1   |
| 2.7.1 | Technische Beschreibung ENERCON – Turm und Fundament<br>E-175 EP5 E2-HT-162-ES-C-01                                                                      | S. 1   |
| 2.7.2 | Technisches Datenblatt – Fundament<br>E-175 EP5 E2-HT-162-ES-C-01                                                                                        | S.1-6  |
| 2.7.3 | Technisches Datenblatt ENERCON –<br>Turm E-175 EP5 E2-HT-162-ES-C-01                                                                                     | S. 1   |
| 2.8   | Gutachten zur Standorteignung i.S. DIBt 2012, I17-Wind<br>GmbH & Co. KG (Bericht Nr. I17-SE-2024-702 Rev. 01 inkl.<br>Anhängen), Überarbeitet 12.06.2025 | S.1-42 |
| 2.9   | Kundeninformationen – ENERCON Windenergieanlagen<br>Maßnahmen nach Betriebseinstellung                                                                   | S. 1   |
| 2.9.1 | Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage<br>Demontage und Entsorgung                                                                          | S.1-23 |
| 2.9.2 | Technische Beschreibung – Montage von ENERCON<br>Windenergieanlagen                                                                                      | S.1-14 |

## Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

### Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

|                                        | Seite |
|----------------------------------------|-------|
| 1. Allgemeines .....                   | 10    |
| 2. Immissions- und Arbeitsschutz ..... | 12    |
| 3. Baurecht und Brandschutz .....      | 32    |
| 4. Natur- und Landschaftspflege .....  | 39    |
| 5. Luftverkehrsrecht .....             | 53    |
| 6. Straßenrecht .....                  | 58    |
| 7. Forstrecht .....                    | 62    |
| 8. Wasser- und Abfallrecht .....       | 66    |
| 9. Denkmalschutz .....                 | 69    |
| 10. Bergrecht .....                    | 71    |

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

---

## 1.2

An der Baustelle ist das Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).

## 1.3

Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen. Der Baubeginn ist mit dem Beginn der Erdarbeiten gegeben.

Mit der Baubeginnanzeige ist der beauftragte Prüfenieur zu benennen, vgl. **Anlage**.

## 1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## 1.5

Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

## 1.6

Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

## 1.7

Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

## 2. Immissions- und Arbeitsschutz

### 2.1 **Lärm**

#### 2.1.1

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

| Immissionspunkt | IRW tags | IRW nachts |
|-----------------|----------|------------|
|-----------------|----------|------------|



|      |                                                |          |          |
|------|------------------------------------------------|----------|----------|
| IO4  | 54497 Morbach-Elzerath,<br>Senderblick 1       | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO5  | 54497 Morbach-Merscheid,<br>Gornhausener Weg 8 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO6  | 54497 Morbach-Merscheid, Im<br>Brühl 1         | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO8  | 54497 Morbach-Merscheid,<br>Hölzbach 4         | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO12 | 54497 Horath, Huhnlandhof                      | 60 dB(A) | 45 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

### 2.1.2

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -

**entsprechend Formel:**  $Le,max = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$  (Grenzwert)-  
nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode OM-0-0, 00.00 – 24.00 Uhr)):**

|                          |                     |                                | <b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ aufgeführter Schallimmissionsprognose |                       |                            |                       |
|--------------------------|---------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------|
| WEA                      | $Le,max$<br>[dB(A)] | $\bar{L}_{W,Oktav}$<br>[dB(A)] | $\sigma_P$<br>[dB(A)]                                                                                                                                      | $\sigma_R$<br>[dB(A)] | $\sigma_{Prog}$<br>[dB(A)] | $\Delta L$<br>[dB(A)] |
| SF-N01 (W1,<br>GID 7476) | <b>108,6</b>        | 106,9                          | 1,2                                                                                                                                                        | 0,5                   | 1,0                        | 2,1                   |

|                          |              |       |     |     |     |     |
|--------------------------|--------------|-------|-----|-----|-----|-----|
| SF-N10 (W2,<br>GID 7477) | <b>108,6</b> | 106,9 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |
| SF-N16 (W3,<br>GID 7478) | <b>108,6</b> | 106,9 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$  :

|               |      |      |      |       |       |       |      |      |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 90,1 | 93,8 | 98,2 | 100,3 | 101,3 | 100,5 | 94,5 | 85,1 |

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

|               |      |      |      |       |       |       |      |      |
|---------------|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|
| f [Hz]        | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000  | 4000 | 8000 |
| $L_{W,Oktav}$ | 91,8 | 95,5 | 99,9 | 102,0 | 103,0 | 102,2 | 96,2 | 86,8 |

- WEA: Windenergieanlage Nr.
- $\bar{L}_{W,Oktav}$ : aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
- $L_{e,max}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
- $\sigma_P$ : Serienstreuung
- $\sigma_R$ : Messunsicherheit
- $\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

#### Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA,i} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,max,i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen durch Mehrfachmessberichte (mind. Dreifachvermessungen) FGW-konformer Typvermessungsberichte geführt werden soll, sind jeweils unter Berücksichtigung der zugehörigen Messunsicherheiten ( $\sigma_{R, \text{Messung}} = 0,5 \text{ dB}$  und Serienstreuungen ( $\sigma_P$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA,i} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \leq L_{e,max,i}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

### 2.1.3 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen nachfolgend benannte Windenergieanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 zugelassenen Betriebsweise

zunächst lediglich in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

| <b>WEA</b>                   | $\bar{L}_{W,Oktav}$<br>[dB(A)] maximal |
|------------------------------|----------------------------------------|
| <b>SF-N10 (W2, GID 7477)</b> | 103,9 dB(A)                            |
| <b>SF-N16 (W3, GID 7478)</b> | 103,9 dB(A)                            |

Die Existenz eines hierzu passenden Betriebsmodus sowie dessen Einstellung an den v. g Windenergieanlagen muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (hier: Regelbetrieb) auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Ungeachtet dessen ist der Nachweis gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der v. g. Windenergieanlagen gebündelt mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen vorzulegen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz,, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen

---

Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

#### 2.1.4

Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windenergieanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windenergieanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windenergieanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der

---

immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windenergieanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./ o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windenergieanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

2.1.5

Die Windenergieanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windenergieanlage Nr.: SF-N01 (W1, GID 7476)**

**(Anmerkung: keine)**

**Windenergieanlage Nr.: SF-N10 (W2, GID 7477)**

| Immissionspunkt |                           | Immissionsanteil |
|-----------------|---------------------------|------------------|
| IO12            | 54497 Horath, Huhnlandhof | 36,5 dB(A)       |

**Windenergieanlage Nr.: SF-N16 (W3, GID 7478)**

| Immissionspunkt |                                                | Immissionsanteil |
|-----------------|------------------------------------------------|------------------|
| IO4             | 54497 Morbach-Elzerath,<br>Senderblick 1       | 33,7 dB(A)       |
| IO5             | 54497 Morbach-Merscheid,<br>Gornhausener Weg 8 | 35,2 dB(A)       |
| IO6             | 54497 Morbach-Merscheid, Im<br>Brühl 1         | 30,8 dB(A)       |
| IO8             | 54497 Morbach-Merscheid,<br>Hölzbach 4         | 36,0 dB(A)       |

**2.2 Schattenwurf**

**2.2.1**

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

| Immissionspunkt |                                                    |
|-----------------|----------------------------------------------------|
| IO4             | 54497 Morbach-Elzerath, Elzerather Straße 33       |
| IO5             | 54497 Morbach-Elzerath, Elzerather Straße 36 u. 38 |
| IO6             | 54497 Morbach-Elzerath, Elzerather Straße 35       |
| IO7             | 54497 Morbach-Elzerath, Elzerather Straße 40       |

---

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

### 2.2.2

Die beantragten Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist folgende Windenergieanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

### **Windenergieanlage Nr.: SF-N16 (W3, GID 7478)**

### 2.2.3

Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss



---

ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

#### Hinweis: **Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

### **2.3 Betriebssicherheit**

#### Maschinenschutz/ Überwachungsbedürftige Anlagen

Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windenergieanlagen sowie die *sog. „Aufstiegshilfen“* erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG<sup>2</sup>) für die jeweilige Windenergieanlage als Ganzes vorliegt.

### **2.4 Eisabwurf**

#### 2.4.1

Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern

---

<sup>2</sup> Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

---

ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

#### 2.4.2

Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/ der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 1 vom 09.12.2021, DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

#### Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

#### 2.4.3

Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

---

## **Hinweis zur Gefahr durch herabfallendes Eis an nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen:**

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

### **2.5 immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

#### **2.5.1**

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an nachfolgend aufgeführter Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; festgelegte Nachtbetriebsmodi) durchzuführen:

#### **Windenergieanlage Nr.: SF-N16 (W3, GID 7478)**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

---

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2 \text{ dB}$ ) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windenergieanlage Nr.: **SF-N10 (W2, GID 7477)** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z. B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen

---

Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)]. Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

Unabhängig davon sind beim Entfall der Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) die Windenergieanlagen Nr.: **SF-N10 (W2, GID 7477)** und **SF-N16 (W3, GID 7478)** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

#### 2.5.2

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen Windenergieanlagen Nr.: **SF-N10 (W2, GID 7477)** und **SF-N16 (W3, GID 7478)** während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle

---

Gewerbeaufsicht Trier, ist die Existenz des gewählten schall-/leistungsreduzierten Modus mittels Vorlage eines Messberichtes über eine FGW konforme Schallleistungspegelbestimmung nachzuweisen.

Der offene/ leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung oder Dreifachmessbericht nachgewiesen wurde.

### 2.5.3

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windenergieanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windenergieanlage (Automatikstart oder manuell).

## 2.6 Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

### 2.6.1

An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

---

### 2.6.2

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### 2.6.3

Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

#### Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/ Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „**Befahranlagen/ Aufstieghilfen**“ gelten ferner folgende Auflagen:

#### 2.6.4

Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG<sup>3</sup>. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

#### 2.6.5

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzuganlagen/ Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

***(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq$  2 Jahre)***

#### 2.6.6

Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

---

<sup>3</sup> Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.



---

## 2.7 Arbeitsschutz

### 2.7.1

Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArSchG) unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) **[ehemals.BG-Information –BGI 657-]**, Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

### 2.7.2

Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## 2.8 Sonstiges

### 2.8.1

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/ Unterlagen müssen **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs)** folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen **gebündelt vorgelegt** werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) - Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.

#### Hinweis zu **Anlagenstilllegungen**:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windenergieanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mit Durchschrift an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, unverzüglich anzuzeigen.

#### Hinweise zur **Baustellenverordnung**:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

---

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,

- 
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### 3 **Baurecht und Brandschutz**

#### 3.1

**Vor Baubeginn** ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bauleiterin/ der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).

#### 3.2

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis über die Einmessung der Standorte durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen. Eine entsprechende Absteckungsskizze mit Angaben der Koordinaten ist diesem Nachweis beizufügen.

#### 3.3

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlagen alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.

Die Standsicherheit bezieht sich auf das Fundament und den Mast unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen.

Die Standsicherheit hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab (Belange der Betriebssicherheit).

### 3.4

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen.

### 3.5

**Vor Baubeginn** (hier Fundamente) ist die Typenprüfung mit allen Prüfbescheiden im Original vorzulegen. Die jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen und die darin aufgeführten Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen sind im Rahmen der Bauüberwachung durch zugelassene Prüfberechtigte zu überwachen. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.

### 3.6

**Mit der Abnahme** der Stahleinlagen und Überwachung ist der Prüfenieur zu beauftragen. Der Prüfenieur ist über die erforderlichen Abnahmen frühzeitig zu benachrichtigen.

Die einzelnen Abschnitte dürfen erst nach mangelfreien Abnahmen durch den Prüfenieur betoniert werden.

### 3.7

**Vor Aufstellung** der Windenergieanlagen muss der mangelfreie Abnahmebericht der Fundamente, die statische Standsicherheit betreffend, durch einen zugelassenen Prüfenieur vorgelegt werden.

Hierbei ist insbesondere der Prüfbescheid zur Typenprüfung als Bestandteil der Genehmigung zu beachten.

### 3.8

**Die ausführende** Stahlbauirma muss die Zertifizierung nach DIN EN 1090 für die Ausführung von Stahlbauarbeiten mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 besitzen.

Der Eignungsnachweis ist **vor Baubeginn** (hier Fundamente) vorzulegen.

### 3.9

**Der Nachweis** der Standsicherheit des Turms und der Gründung, die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung über die vorgesehene Entwurfslebensdauer hat nach der „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Mai 2012 (MinBl. 2012, S. 310) nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt (derzeit Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen nebst Anlagen 2.4/7 und 2.7/12).

### 3.10

**Die Prüfung** von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfungseinrichtungen durchgeführt werden. Von diesen Stellen

---

durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 Landesbauordnung (LBauO) zu behandeln.

### 3.11

**Die Konformität** der Rotorblätter mit den Antragsunterlagen ist durch eine Herstellerbescheinigung (Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204) zu bestätigen.

### 3.12

**Mit Inbetriebnahme des Regelbetriebs** der Anlagen ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen. Mit dem Inbetriebnahmeprotokoll der Herstellerfirma ist eine Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist, mit der **Mitteilung der Fertigstellung** vorzulegen, vgl. Anlage.

### 3.13

**Wiederkehrende Prüfungen** nach Abschnitt 13 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchzuführen.

### 3.14

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der Windenergieanlagen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der Windenergieanlagen müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für

die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

### 3.15

**Vor dem Probelauf** der Windenergieanlagen hat der Sachverständige für Windenergieanlagen gegenüber der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bernkastei-Wittlich die diesbezügliche Unbedenklichkeit zu bestätigen.

### 3.16

**Nach dem Probetrieb** der Windenergieanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastei-Wittlich ein Endabnahmebericht des anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Rechtzeitig **vor Ablauf der Entwurfslebensdauer** ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit rechtzeitig vorzulegen.

Die Bürgschaft ist entsprechend zu verlängern.

### Hinweis:

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteter Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig ist erforderlich.

### 3.17

Die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Abstände und Abstandsflächen der Windenergieanlage **SF-N10 (GID Nr. 7477)**, werden nicht eingehalten. Es ist deshalb durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die auf Ihrem



Grundstück fehlenden Abstände bei den Nachbargrundstücken eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 LBauO):

Betroffen ist:

Gemarkung Haag; Flur 14; Flurstück 2

Ansprechpartnerin ist:

Telefon-Durchwahl 06571/ [REDACTED]  
[REDACTED]@BernkastelWittlich.de, Zimmer [REDACTED]

3.18

Zur **Sicherstellung der Rückbauverpflichtung** (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

(in Worten: [REDACTED])

in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus den dargestellten Rückbaukosten für die zwei Anlagen von je [REDACTED] zuzüglich der Mehrwertsteuer von 19% sowie eines Inflationszuschlags von 2 % berechnet über eine Laufzeit von 20 Jahren mit Zins und Zinseszins.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen

---

hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

**Mit dem Bau der Fundamente darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden.**

### 3.19

Für die baulichen Windenergieanlagen sind – abweichend vom vorliegenden Brandschutzkonzept – im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

#### Hinweise:

##### H.3.1

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, **nachdem** sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davor überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

### H.3.2

In Bezug auf den sicheren Betrieb der Anlagen wird auf die §§ 3 Absatz 1 und 17 Abs. 2 LBauO verwiesen.

### H.3.3

Das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist zu **beachten**.

### H.3.4

In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500m bzw. 1000m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/ 16.05.2012 darzustellen.

## 4 Natur- und Landschaftspflege

### Kompensation und Ersatzzahlung

#### 4.1 Auflagen

Der Fachbeitrag ist mit allen vorgelegten Nachträgen Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden. Die unter Punkt 5.1 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sind vollumfänglich umzusetzen.

Die unter den Punkten 5.2.2 und 5.2.3 dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

---

des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern. Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und bis zum Erreichen ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

#### 4.2 Bedingung

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u. a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden, nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von

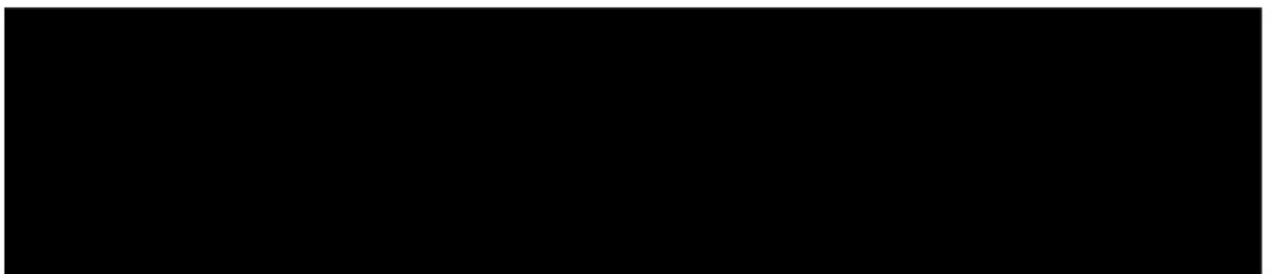


bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.

- Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)



Angabe der Behörde (SGD Nord Koblenz, Datum des Zulassungsbescheides)

- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Höhe von insgesamt  hinterlegt wurde. Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der

---

festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen, nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich schriftlich benannt wurde.

#### 4.3 Auflage

Die **Herstellung und Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** („Fachbeitrag Naturschutz „Windpark am Ranzenkopf – Nachverdichtung, Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen (Jestaedt + Partner, Stand: 19.03.2025)“) wird bis zum Erreichen des Entwicklungsziels und auf die darauffolgende Unterhaltungsphase befristet. Bei einem vorzeitigen Abbau der Windenergieanlagen ist eine Bewertung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Entwicklungsziels durch ein Gutachterbüro vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Prüfung vorzulegen.

Ist die ökologische Funktion (Entwicklungsziel und Unterhaltungsphase) der Kompensationsmaßnahmen erfüllt, wird kein weiteres Aufrechterhalten der Kompensation notwendig. Ist dies noch nicht der Fall, ist die Kompensation bis zum Erreichen der ökologischen Funktion weiterhin aufrechtzuerhalten.

#### 4.4 Bedingung

Die Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn der **Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und**

---

**Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz vorliegen und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die Eingriffsdauer gesichert ist.**

Stehen die Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist keine dingliche Sicherung erforderlich. Anstelle dessen ist ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen. Sind die Flächen im Besitz privater Eigentümer ist eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen. Es ist ein Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich (untere Naturschutzbehörde), als Gesamtbegünstigter, nachzuweisen (ein Mustertext für die Eintragung kann auf Nachfrage durch die Untere Naturschutzbehörde bereitgestellt werden). Es ist eindeutig zu regeln, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

## **Ökologische Baubegleitung**

### Auflagen

#### 4.5

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o. ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt. Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle

---

Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

#### 4.6

Mindestens halbjährlich ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein **qualifizierter Bericht** (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

### Rodung

#### Auflage

#### 4.7

Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im **Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar** vorzunehmen. Am Tag der Rodung bzw. am Tag davor hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

## Anlagengestaltung und -bau

### Auflagen

#### 4.8

Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften, dem Landschaftsbild angepassten Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.

#### 4.9

Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der Windenergieanlagen untereinander und mit denen nahegelegener Windparks zu synchronisieren. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befeuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden.

#### 4.10

Die **Fundamente aller Anlagen** sind mit Erdreich anzudecken und umgehend mit Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und/ oder Gehölzen aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu begrünen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls, wie i.V. genannt, zu entwickeln.

**Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden angeordnet:**



## Artenschutz allgemein

### 4.11 Auflage

Die im „Fachbeitrag Naturschutz „Windpark am Ranzenkopf – Nachverdichtung, Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen (Jestaedt + Partner, Stand: 19.03.2025) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Punkt 5.1) sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

## Fledermausabschaltung

### 4.12 Auflage

In Abstimmung mit dem Antragsteller und dem Landesamt für Umwelt werden folgende Abschaltparameter zum Schutz von Fledermäusen festgelegt:

Für das erste Betriebsjahr wird der Abschaltzeitraum **01.04. bis 31.10.** festgesetzt. Die jeweiligen Werte für den Abschaltparameter **Windgeschwindigkeit** ergeben sich dabei aus den anlagenspezifischen Tabellen der Abbildungen 84 bis 88 und werden von der jeweils nächstgelegenen Bestands-WEA auf die neuen Windenergieanlagen wie folgt übertragen:

**WEA SF-N01:** Abschaltzeiten gemäß WEA SF-02 (WEA-Nr. 1150999):

WEA 1150999

| Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)<br>WEA 1150999 - 2019; 2020                                                                                                                   |       |     |     |     |     |     |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Kombinierte Beprobungsdauer = 2 Jahr(e)<br>Geschätzte jährl. Schlagopferzahl ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 44,3<br>Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6.4 m/s |       |     |     |     |     |     |     |
| Nachtzehntel                                                                                                                                                                     | Monat |     |     |     |     |     |     |
|                                                                                                                                                                                  | 4     | 5   | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  |
| 0-0.1                                                                                                                                                                            | 5.4   | 6.4 | 6.7 | 6.8 | 6.7 | 6.4 | 6.1 |
| 0.1-0.2                                                                                                                                                                          | 5.9   | 6.8 | 7.2 | 7.3 | 7.2 | 6.9 | 6.4 |
| 0.2-0.3                                                                                                                                                                          | 5.6   | 6.5 | 6.8 | 6.8 | 6.9 | 6.7 | 6.2 |
| 0.3-0.4                                                                                                                                                                          | 5.6   | 6.5 | 6.8 | 6.7 | 6.8 | 6.7 | 6.0 |
| 0.4-0.5                                                                                                                                                                          | 5.6   | 6.5 | 6.7 | 6.7 | 6.7 | 6.6 | 5.9 |
| 0.5-0.6                                                                                                                                                                          | 5.3   | 6.3 | 6.4 | 6.4 | 6.3 | 6.3 | 5.6 |
| 0.6-0.7                                                                                                                                                                          | 5.4   | 6.3 | 6.4 | 6.5 | 6.3 | 6.3 | 5.7 |
| 0.7-0.8                                                                                                                                                                          | 4.9   | 5.9 | 6.1 | 6.2 | 6.0 | 5.9 | 5.3 |
| 0.8-0.9                                                                                                                                                                          | 4.8   | 5.8 | 6.0 | 6.2 | 5.9 | 5.9 | 5.3 |
| 0.9-1                                                                                                                                                                            | 3.5   | 4.5 | 4.6 | 4.8 | 4.6 | 4.6 | 4.1 |

Abbildung 88: Cut-In-Windgeschwindigkeiten berechnet für Windenergieanlage 1150999. Die Zellen sind farbkodiert und ändern ihre Farbe mit steigender Cut-In-Windgeschwindigkeit von blau über grün nach rot.

**WEA SF-N10: Abschaltzeiten gemäß WEA SF-11 (WEA-Nr. 1150992):**

WEA 1150992

| Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)<br>WEA 1150992 - 2019; 2020                                                                                                                   |       |     |     |     |     |     |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Kombinierte Beprobungsdauer = 2 Jahr(e)<br>Geschätzte jährl. Schlagopferzahl ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 39,5<br>Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6.1 m/s |       |     |     |     |     |     |     |
| Nachtzehntel                                                                                                                                                                     | Monat |     |     |     |     |     |     |
|                                                                                                                                                                                  | 4     | 5   | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  |
| 0-0.1                                                                                                                                                                            | 4.9   | 6.1 | 6.4 | 6.5 | 6.5 | 6.2 | 5.7 |
| 0.1-0.2                                                                                                                                                                          | 5.4   | 6.4 | 6.9 | 7.0 | 7.0 | 6.7 | 6.1 |
| 0.2-0.3                                                                                                                                                                          | 5.1   | 6.2 | 6.6 | 6.6 | 6.7 | 6.4 | 5.7 |
| 0.3-0.4                                                                                                                                                                          | 5.0   | 6.2 | 6.5 | 6.5 | 6.6 | 6.4 | 5.6 |
| 0.4-0.5                                                                                                                                                                          | 5.1   | 6.2 | 6.5 | 6.4 | 6.5 | 6.4 | 5.5 |
| 0.5-0.6                                                                                                                                                                          | 4.8   | 5.9 | 6.2 | 6.2 | 6.1 | 6.1 | 5.1 |
| 0.6-0.7                                                                                                                                                                          | 4.8   | 6.0 | 6.2 | 6.3 | 6.1 | 6.1 | 5.2 |
| 0.7-0.8                                                                                                                                                                          | 4.4   | 5.5 | 5.8 | 5.9 | 5.7 | 5.6 | 4.8 |
| 0.8-0.9                                                                                                                                                                          | 4.2   | 5.4 | 5.7 | 5.9 | 5.7 | 5.7 | 4.9 |
| 0.9-1                                                                                                                                                                            | 2.7   | 4.1 | 4.3 | 4.6 | 4.4 | 4.4 | 3.7 |

Abbildung 84: Cut-In-Windgeschwindigkeiten berechnet für Windenergieanlage 1150992. Die Zellen sind farbkodiert und ändern ihre Farbe mit steigender Cut-In-Windgeschwindigkeit von blau über grün nach rot.

## WEA SF-N16: Abschaltzeiten gemäß WEA SF-15 (WEA-Nr. 1151002):

WEA 1151002

| Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)<br>WEA 1151002 - 2019; 2020                                                                                                                   |       |     |     |     |     |     |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Kombinierte Beprobungsdauer = 2 Jahr(e)<br>Geschätzte jährl. Schlagopferzahl ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 31,7<br>Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 6.3 m/s |       |     |     |     |     |     |     |
| Nachtzehntel                                                                                                                                                                     | Monat |     |     |     |     |     |     |
|                                                                                                                                                                                  | 4     | 5   | 6   | 7   | 8   | 9   | 10  |
| 0-0.1                                                                                                                                                                            | 5.0   | 6.1 | 6.5 | 6.6 | 6.6 | 6.3 | 5.8 |
| 0.1-0.2                                                                                                                                                                          | 5.5   | 6.5 | 7.0 | 7.1 | 7.1 | 6.8 | 6.2 |
| 0.2-0.3                                                                                                                                                                          | 5.2   | 6.3 | 6.7 | 6.7 | 6.8 | 6.5 | 5.8 |
| 0.3-0.4                                                                                                                                                                          | 5.1   | 6.3 | 6.7 | 6.6 | 6.7 | 6.5 | 5.7 |
| 0.4-0.5                                                                                                                                                                          | 5.2   | 6.3 | 6.5 | 6.5 | 6.6 | 6.5 | 5.6 |
| 0.5-0.6                                                                                                                                                                          | 4.9   | 6.0 | 6.3 | 6.3 | 6.2 | 6.2 | 5.2 |
| 0.6-0.7                                                                                                                                                                          | 4.9   | 6.1 | 6.3 | 6.4 | 6.2 | 6.2 | 5.3 |
| 0.7-0.8                                                                                                                                                                          | 4.4   | 5.7 | 5.9 | 6.0 | 5.8 | 5.7 | 4.9 |
| 0.8-0.9                                                                                                                                                                          | 4.3   | 5.5 | 5.8 | 6.0 | 5.8 | 5.8 | 5.0 |
| 0.9-1                                                                                                                                                                            | 2.9   | 4.2 | 4.4 | 4.7 | 4.5 | 4.5 | 3.8 |

Abbildung 87: Cut-In-Windgeschwindigkeiten berechnet für Windenergieanlage 1151002. Die Zellen sind farbkodiert und ändern ihre Farbe mit steigender Cut-In-Windgeschwindigkeit von blau über grün nach rot.

## Temperatur

### 4.13

Folgende Werte für den Abschaltparameter Temperatur (s. Spalte Temperaturgrenzwert in nachfolgender Tabelle) werden festgelegt:

Für **WEA SF-N01** werden die Abschaltzeiten gemäß WEA SF-02 (WEA-Nr. 1150999) festgesetzt.

Für **WEA SF-N10** werden die Abschaltzeiten gemäß WEA SF-11 (WEA-Nr. 1150992) festgesetzt.

Für **WEA SF-N16** werden die Abschaltzeiten gemäß WEA SF-15 (WEA-Nr. 1151002) festgesetzt.

| WEA Nummer | Temperaturgrenzwert <sup>2</sup> | Aufnahmen-Grenzwerte <sup>1</sup> |                                  | Erreichter Anteil des strengeren Grenzwertes <sup>5</sup> |
|------------|----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|            |                                  | absolut <sup>3</sup>              | 1% der Rufaufnahmen <sup>4</sup> |                                                           |
| 1150992    | ≥ 7°C                            | 2019: < 5.4<br>2020: < 5.4        | 2019: < 41.9<br>2020: < 77.8     | 76.1%                                                     |
| 1150997    | ≥ 10°C                           | 2019: < 5.4<br>2020: < 5.4        | 2019: < 17<br>2020: < 10.2       | 76.3%                                                     |
| 1150999    | ≥ 6°C                            | 2019: < 5.4<br>2020: < 5.4        | 2019: < 82.2<br>2020: < 101.2    | 0%                                                        |
| 1151001    | ≥ 7°C                            | 2019: < 5.4<br>2020: < 5.4        | 2019: < 20.2<br>2020: < 13.1     | 9.6%                                                      |
| 1151002    | ≥ 6°C                            | 2019: < 5.4<br>2020: < 5.4        | 2019: < 38.9<br>2020: < 40.2     | 19.1%                                                     |

<sup>2</sup> Die Windenergieanlage muss abgeschaltet werden, wenn die Windgeschwindigkeit **kleiner (<)** als die Cut-In-Windgeschwindigkeit und *gleichzeitig* die Gondel-Außentemperatur **gleich oder größer (≥)** als der hier angegebene Temperaturgrenzwert ist. Die Abstufung der Grenzwerte (1°C oder 0,1°C) ist abhängig von der Abstufung der aufgezeichneten Temperaturwerte.

## Niederschlag

### 4.14

Folgendes wird für den Abschaltparameter Niederschlag festgelegt.

- „cut-in“-Niederschlagsmenge: Betrieb der Anlage bei einer Niederschlagsmenge von ≥ 0,1 mm/h in der Zeit vom 01. 04. bis 31.10.

## Gondelmonitoring

### Auflagen

#### 4.15

Das begleitende Gondelmonitoring erfolgt aufgrund des Rückgriffs auf die Monitoringergebnisse der Bestands-WEA nur im Jahr nach Inbetriebnahme an den drei neuen Windenergieanlagen im Zeitjahr vom 01.04. bis zum 31.10. und gilt der Verifizierung der vorliegenden Erkenntnisse. Die anschließende Auswertung erfolgt erneut mit der dann gültigen aktuellsten ProBAT-Version. Das Ergebnis dieser Auswertung führt im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung zu einer Empfehlung der Betriebssteuerung für die restliche Laufzeit der Anlagen.

---

#### 4.16

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte **Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase** eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/ Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

#### 4.17

Für das **akustische Gondelmonitoring** ist die Windenergieanlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>4</sup>) auszustatten. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Es sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken.

Daher sind im Windpark am Ranzenkopf zwei der drei WEA für das **Gondelmonitoring** zu nutzen. Für das Gondelmonitoring sind die **WEA SF-N01** und **SF-N16** zu nutzen.

#### 4.18

---

<sup>4</sup> WEBER, N., NAGY, M., HOCHRADEL, K., MAGES, J., NAUCKE, A., SCHNEIDER, A., STILLER, F., BEHR, O., SIMON, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil

---

Für **Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel** nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015 & 2018<sup>5</sup>), zur Geräterwartung, zur Datenauslese sowie zur Berechnung des Abschaltalgorithmus ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/in, welche/ r nachweislich Erfahrungen mit dem Gondel- Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

#### 4.19

Entsprechend der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016 & 2018) ist das verwendete akustische Gerät mit **bestimmten Parametern** nach WEBER et al. (2018) einzustellen (z. B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie bei der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu beantragen und stichhaltig zu begründen.

In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu benennen und nachzuweisen.

#### 4.20

---

<sup>5</sup>, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNER-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Die Ergebnisse des Monitorings sind anhand des **zum Zeitpunkt der Auswertung besten, anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik auszuwerten** und es wird entweder eine pauschale Cut-in- Windgeschwindigkeit oder optimierte monats- und nachzeitabhängige Cut-in-Windgeschwindigkeiten berechnet, welche in das System der Windenergieanlage implementiert werden.

Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Gondel-monitoring bzw. die ermittelten Daten bspw. mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>6</sup> und BEHR et al. 2016 & 2018<sup>7</sup> ) auszuwerten und mit weniger als 2 Schlagopfern je Windenergieanlage zu berechnen sind (vgl. VSW & LUWG 2012:136<sup>8</sup> , <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/> & <https://www.probat.org/>).

Zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen (vgl. BAUMBAUER et al. 2020:47ff<sup>9</sup>) für die Auswertung in ProBat kommen, ist dies der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis ein auswertbares Monitoring-Jahr

---

<sup>6</sup>Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>7</sup>BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover

<sup>8</sup>VSW & LUWG (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Autoren: Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Simon Ludwig, Thomas Wolf. Auftraggeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

<sup>9</sup>BAUMBAUER et al. (2020): Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat. [https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat\\_Datenvoraussetzungen\\_01.pdf](https://www.probat.org/fileadmin/media/Downloads/ProBat_Datenvoraussetzungen_01.pdf) (abgerufen am 23.07.2021).

---

vorliegt. Sofern die Mindestanforderungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden, ist die weitere Vorgehensweise ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

#### 4.21

Nach Abschluss des Monitorings ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse durch einen anerkannten Fledermaussachverständigen eine **fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Empfehlung zur Abschaltung** vorzulegen. Angaben zu den Erfassungszeiten der eingesetzten akustischen Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Auf der Grundlage des Monitoring-Ergebnisses wird von der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die **Anpassung des Abschaltalgorithmus** für die weitere Betriebszeit der Windenergieanlagen festgesetzt.

#### 4.22

**Reporte über die Betriebszeiten der Anlage während des Abschaltzeitraumes** inkl. Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur, Niederschlag (wenn der Parameter registriert wird), Rotorumdrehung sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom Betreiber der Windenergieanlage jährlich bis spätestens Ende Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLS oder CSV-Format. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

Hinweis:



---

**Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen** müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

## 5 Luftverkehrsrecht

### 5.1

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

### 5.2

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktions-bedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

---

### 5.3

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

### 5.4

Am Turm der Windenergieanlagen sind auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

### 5.5

Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität

---

Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

#### 5.6

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

#### 5.7

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Windenergieanlagen überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

#### 5.8

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

## 5.9

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

## 5.10

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

## 5.11

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

## 5.12

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

## 5.13

---

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

#### 5.14

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

#### 5.15

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

bitte nur per E-Mail an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10504** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

## 6 Straßenrecht

### 6.1

Die Windenergieanlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone (§ 23 Landestraßengesetz (LStrG)) hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

### 6.2

Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone (§ 22 Abs. 1 Nr.1 LStrG) hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

### 6.3

Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Übergabestationen etc.

### 6.4

Die **verkehrliche Erschließung** hat ausschließlich über die nachstehend aufgeführte Zufahrt (gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin, Stand 28.4.2025) zu erfolgen

---

|   |                                                                                 |
|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| A | K 80 zwischen Straßennetzknoten 6107 013 nach 6107 022 bei Station 3,260 links  |
| B | K 88 zwischen Straßennetzknoten 6108 009 nach 6108 004 bei Station 1,585 rechts |
| C | K 95 zwischen Straßennetzknoten 6108 030 nach 6108 050 bei Station 1,440 links  |

Die Zufahrt ist durch die Antragstellerin und zu deren Lasten entsprechend den eingereichten Plänen auszubauen.

Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße sind der neuen Situation anzupassen. Notwendige Entwässerungsrohre sind mindestens in gleicher Güte und Größe wie vorgefunden zu verlängern. Sollten keine Rohre vorhanden sein, ist ein Rohrdurchmesser DN 400 anzunehmen.

Bankettbereiche der Kreisstraßen, die durch Sondertransporte/ Schwertransporte zeitweise überfahren werden sollen, sind -ohne Ausnahme- mindestens mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich nicht zulässig. Als Bankettbereich gilt eine Fläche von mindestens 1,50 m Breite neben dem Fahrbahnrand der Kreisstraße. In den Zeiträumen, in denen die Zufahrt nicht durch Sondertransporte genutzt wird, ist der mit Schotter befestigte Zufahrtsbereich –nach Vorgabe der Straßenmeisterei Bernkastel für andere Verkehrsteilnehmer unbrauchbar zu machen (beispielsweise durch das Abstecken von Leitpfosten oder Warnbaken in geringem Abstand).

Nach Beendigung der Bauphase ist die Zufahrt gemäß den eingereichten Plänen (Betriebsphase) zurückzubauen. Geschotterte Straßenbankette sowie alle geschotterten Flächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sind mit Oberboden anzudecken und mit Wiesensaat einzusäen, die Straße (Bankette, Straßenentwässerungseinrichtungen, Leitpfosten etc.) sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

## 6.5 Bedingung

---

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zufahrt gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung und entsprechend den eingereichten Unterlagen, ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist.

## 6.6

Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung der Zufahrten nach Ziffer 4.** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- a) Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrten Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- b) Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel mindestens 5 Werktage vorher anzuzeigen.
- c) Die Zufahrten sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- d) Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, dass nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.



- 
- e) Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
  - f) Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und die Zufahrt zurückzubauen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.

#### Hinweise:

##### H.6.1

Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Unsere Zustimmung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

##### H.6.2

Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

##### H.6.3

Die Umbauten von Kreuzungsanlagen, Banketten etc. im Streckenverlauf der Sondertransporte, sind nicht Gegenstand dieses Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und sind im Rahmen der verkehrsbehördlichen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften der StVO/ StVG für die Sondertransporte zu regeln. Es darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen oder umgebaut werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des

---

Landesbetriebs Mobilität Trier im Rahmen des zuvor genannten Verfahrens. Diese Zustimmung beinhaltet nicht die Zustimmung der Straßenbaubehörde zu den Sondertransporten.

#### H.6.4

Die Baustellenzufahrten bedürfen einer verkehrsbehördlichen Anordnung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Straßenverkehrsbehörde.

## 7 Forstrecht

### 7.1

Der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von den nachfolgend aufgeführten WEA:

| Anlage     | Gemarkung | Flur | Grundstücke | Nabenhöhe | Rotorradius | Tiefster Punkt des Rotors |
|------------|-----------|------|-------------|-----------|-------------|---------------------------|
| WEA SF-N01 | Wintrich  | 39   | 2/6         | 162 m     | 87,5 m      | 74,5 m                    |
| WEA SF-N10 | Haag      | 14   | 63/10       | 162 m     | 87,5 m      | 74,5 m                    |
| WEA SF-N16 | Merscheid | 1    | 2           | 162 m     | 87,5 m      | 74,5 m                    |

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

Mein Aktenzeichen:  
21a/07/5.1/2025/0048

|                                           | Befristete Umwandlungsflächen<br>werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald |                            |                             |                |                  |                                                                    | Temporäre Umwandlungsflächen<br>Wiederherstellung des Waldes mit Ende der<br>Baumaßnahmen |                                                                     |                                                                   | Wald-<br>umwandlung<br>Gesamt                 |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------|------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
|                                           | (Spalte 2)                                                                               | (Spalte 3)                 | (Spalte 4)                  | (Spalte 5)     | (Spalte 6)       | (Spalte 7)                                                         | (Spalte 8)                                                                                | (Spalte 9)                                                          | (Spalte 10)                                                       | (Spalte 11)                                   |
|                                           | WEA<br>Standort-<br>fläche<br>m²                                                         | Kranstell-<br>fläche<br>m² | Kraus-<br>legerfläche<br>m² | Zuwegung<br>m² | Böschungen<br>m² | Waldumwandlung<br>(dauerhaft)<br>Gesamt<br>m²<br>(Summe Sp. 2 - 6) | Arbeits- /<br>Montage-<br>fläche<br>m²                                                    | Temporäre<br>Zuwegung, Böschung<br>und<br>Überschwenkbereiche<br>m² | Waldumwandlung<br>(temporär)<br>Gesamt<br>m²<br>(Summe Sp. 8 - 9) | dauerhaft +<br>temporär<br>m²<br>(Sp. 7 + 10) |
| WEA SF-N01 (gesamt)                       | 550                                                                                      | 2.275                      | 2.480                       | 2.685          | 105              | 8.095                                                              | 2.625                                                                                     | 13.140                                                              | 15.765                                                            | 23.860                                        |
| WEA SF-N01 (Fundamentgrundstück)          | 550                                                                                      | 2.275                      | 2.480                       | 2.685          | 105              | 8.095                                                              | 2.625                                                                                     | 13.140                                                              | 15.765                                                            | 23.860                                        |
| WEA SF-N10 (gesamt)                       | 550                                                                                      | 1.450                      | 3.025                       | 1.705          | 810              | 7.540                                                              | 3.770                                                                                     | 6.545                                                               | 10.315                                                            | 17.855                                        |
| WEA SF-N10 (Fundamentgrundstück)          | 550                                                                                      | 1.450                      | 3.025                       | 1.090          | 810              | 6.925                                                              | 3.770                                                                                     | 4.835                                                               | 8.605                                                             | 15.530                                        |
| WEA SF-N16 (gesamt)                       | 550                                                                                      | 1.605                      | 2.430                       | 2.550          | 520              | 7.655                                                              | 2.610                                                                                     | 10.910                                                              | 13.520                                                            | 21.175                                        |
| WEA SF-N16 (Fundamentgrundstück)          | 550                                                                                      | 1.605                      | 2.430                       | 2.550          | 520              | 7.655                                                              | 2.610                                                                                     | 10.910                                                              | 13.520                                                            | 21.175                                        |
| Zuwegung (gesamt)                         | 0                                                                                        | 0                          | 0                           | 14.230         | 3.750            | 17.980                                                             | 0                                                                                         | 54.115                                                              | 54.115                                                            | 72.095                                        |
| Zuwegung (außerhalb Fundamentgrundstücke) | 0                                                                                        | 0                          | 0                           | 5.470          | 1.720            | 7.190                                                              | 0                                                                                         | 28.650                                                              | 28.650                                                            | 35.840                                        |
| Zuwegung (Fundamentgrundstück SF-N01)     | 0                                                                                        | 0                          | 0                           | 6.625          | 1.780            | 8.405                                                              | 0                                                                                         | 21.060                                                              | 21.060                                                            | 29.465                                        |
| Zuwegung (Fundamentgrundstück SF-N10)     | 0                                                                                        | 0                          | 0                           | 195            | 0                | 195                                                                | 0                                                                                         | 3.220                                                               | 3.220                                                             | 3.415                                         |
| Zuwegung (Fundamentgrundstück SF-N16)     | 0                                                                                        | 0                          | 0                           | 1.940          | 250              | 2.190                                                              | 0                                                                                         | 1.185                                                               | 1.185                                                             | 3.375                                         |
| Summe (gesamt WEA+Nebenanlagen):          | 1.650                                                                                    | 5.330                      | 7.935                       | 21.170         | 5.185            | 41.270                                                             | 9.005                                                                                     | 84.710                                                              | 93.715                                                            | 134.985                                       |
| Summe Fundamentgrundstücke:               | 1.650                                                                                    | 5.330                      | 7.935                       | 15.085         | 3.465            | 33.465                                                             | 9.005                                                                                     | 54.350                                                              | 63.355                                                            | 96.820                                        |

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 134.985 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz (LWaldG), i. d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der o. g. genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o. a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Erforderliche Rodungen für externe Zuwegungen sind zeitnah mit dem Forstamt Idarwald abzustimmen und ggf. zu kompensieren.

Auflagen

7.2

---

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Gesamtflächengröße von 13,4985 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach dem BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

### 7.3

Die Wiederaufforstung der internen temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerflächen unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

### 7.4

Für externe Rodungen sind beim Forstamt Idarwald Anträge auf Waldumwandlung nach § 14 LWaldG<sup>10</sup> zu stellen. Waldrechtliche Details werden im jeweiligen Genehmigungsbescheid geregelt.

### 7.5

Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windenergieanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z. B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

---

<sup>10</sup> § 14 Abs. 1 Satz 4 LWaldG verweist auf die Pflicht zur Durchführung einer UVP, sofern die Umwandlung bestimmte Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Das waldrechtliche Genehmigungsverfahren muss in diesen Fällen den geltenden Anforderungen des UVPG entsprechen.

---

## 7.6

Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.

## 7.7

Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

## 7.8

---

Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist von der Anlagenbetreiberin sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.

#### 7.9

Zur Gewährleistung des Stromabflusses, d.h. zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über Erdleitungen (Erdkabel), dürfen grundsätzlich nur vorhandene Wegetrassen im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen für die Erdkabel) eingeplant werden. Dauerhafte Wartungsmöglichkeiten dieser stromführenden Erdkabel könne über einen längeren Zeitraum gesehen nur auf bekannten – und damit langfristig gesicherten – Wegetrassen gewährleistet werden.

#### 7.10

Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.

## 8 Wasser- und Abfallrecht

### **Betriebliche Anforderungen**

#### 8.1

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Die Windenergieanlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Dazu zählen insbesondere die in

§ 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

## 8.2

Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

## 8.3

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

## 8.4

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Windenergieanlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).

## Überwachungs- und Prüfpflichten

## 8.5

Die Dichtheit von Windenergieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

#### 8.6

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

#### 8.7

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ausschließlich mittels geschlossener Gebinde durchzuführen und dabei regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

### **Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen**

#### 8.8

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

#### 8.9

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der



---

nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG)).

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

## **Stilllegung und Rückbau**

### **8.10**

Im Rahmen der Stilllegung der Windenergieanlagen sind alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Die entfernten wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

### **8.11**

Beim Rückbau der Windenergieanlagen ist der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **9 Denkmalschutz**

### **9.1 Bedingung**

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe), sofern der Antransport des für die Umsetzung relevanten Equipments bzw. Bauteilen zu einer Beeinträchtigung der Bodendenkmäler führt. Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der

---

Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

Die Anlieferungsbedingungen des für die Umsetzung relevanten Equipments bzw. Bauteile sind im Vorfeld der Umsetzung mit der Landesarchäologie Trier sachlich abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler zu vermeiden bzw. minimieren. Abhängig von den Anlieferungsbedingungen erfolgt die Abstimmung der notwendigen archäologischen Maßnahmen.

## Auflagen

### 9.2

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

### 9.3

Die Ziffern 9.1 und 9.2 entbinden Bauträger/ Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE).

### 9.4

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl.

---

notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

## 9.5

Die Meldepflicht hinsichtlich für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gelten.

### Hinweis:

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

## 10 **Bergrecht**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

---

## Hinweise

### H.10.1

Im Planungsgebiet dominieren nach Bodenflächendaten 1:50.000 folgende Böden:  
Vorherrschend „Pseudovergleyte Podsol-Braunerden aus lössarmem, bimsasche- und grusführendem Lehm (Hauptlage) über Schuttlehm (Basislage) aus Quarzit (Devon)“, gering verbreitet „Braunerde-Pseudogleye aus lössarmem, bimsasche- und grusführendem Lehm (Hauptlage) über Gruslehm (Basislage) aus Quarzit oder Quarzsandstein (Devon)“ sowie selten „Podsolige Braunerden aus löss- und schuttführendem Schluff (Hauptlage) über Schuttlehm (Basislage) über tiefem Quarzit oder Quarzsandstein (Devon)“.

Weitere Informationen zu den Böden liefert der Mapserver des LGBs:

<https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-bodenkarten>

Die Bodenverhältnisse sollten bei Planung und Ausführung insofern berücksichtigt werden, als alle bodenverändernden Maßnahmen (z.B. Versiegelungen, Verdichtung bei Befahrung) auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die natürlichen Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen. Die BBB kann auch als Teil einer ÖBB (Ökologischen Baubegleitung) implementiert werden. Die ÖBB sollte dabei die nötige bodenkundliche Fachkunde vorweisen. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilung-geologie/vorsorgender-bodenschutz>

---

Für den Bau der drei WEAs werden Böden dauerhaft neu voll- und teilversiegelt. Es handelt sich hierbei um eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere. Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutz-guts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“:

[https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/boden\\_themenheft\\_vorsorgender/themenheft5\\_2022.pdf](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf)

#### H.10.2

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

### **Begründung:**

#### **I.**

Mit Schreiben vom 26.03.2025, eingegangen am 03.04.2025, beantragte die Firma Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wintrich, Flur 39, Flurstück 2/6, Gemarkung Haag, Flur 14, Flurstück 63/10 und der Gemarkung Merscheid, Flur 1, Flurstück 2. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG war ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb von wirksamen Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)

---

entsprechend der jeweils maßgeblichen kommunalen Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie der Einheitsgemeinde Morbach. In beiden Flächennutzungsplänen ist eine sog. „Rotor-außerhalb-Regelung“ festgelegt, d. h. nur der Mastfuß muss sich innerhalb der zeichnerischen Grenzen des Windenergiegebietes befinden und die vom Rotor überstrichene Fläche kann die jeweilige Grenzlinie überstreichen. Die Rotoren liegen außerhalb der Flächen. Die Fundamente der Anlagen liegen innerhalb der Flächennutzungspläne.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsbezirke Haag und Merscheid wurde über die verbandsfreie Gemeinde Morbach gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Schreiben vom 10.04.2025 angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 13.06.2025 terminiert. Die verbandsfreie Gemeinde Morbach hat in der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2025 das Einvernehmen erteilt. Darunter fällt auch die Zustimmung der Ortsbezirke Haag vom 14.05.2025 und Merscheid vom 13.05.2025.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde Wintrich wurde über die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues mit Schreiben vom 10.04.2025 angefordert, gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Ebenfalls wurde die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung auf den 13.06.2025 festgesetzt. Die Ortsgemeinde Wintrich hat Ihr Einvernehmen nicht erteilt, somit gilt gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen durch Fristablauf als erteilt.

Die Vollständigkeitsprüfung und das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden wurde am 10.04.2025 eingeleitet.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich ergeben, dass weitere - für die Durchführung des Verfahrens erforderliche - Unterlagen bzw. Informationen beizubringen waren. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 09.05.2025 mitgeteilt.

---

Letztlich wurde mit Schreiben vom 20.05.2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum 12.04.2025 erklärt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 11.06.2025, eingegangen am 12.06.2025, überarbeitet.

## **II.**

### **1.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Es war § 6 WindBG anzuwenden. Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG gestellt wurden, ist diese verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlage nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder in einem Nationalpark geplant ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Aufgrund dessen entfällt die

---

Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine etwaige Vorprüfung gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach erfüllen darüber hinaus auch die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt sind. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB oder § 8 ROG durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG).

Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht unmittelbar anzuwenden.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



---

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

#### Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“

---

umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschemissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

---

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### Natur- und Artenschutz

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf":

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht den o.g. Verboten entgegensteht.

Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 befindet. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit nicht notwendig.

Auf der Grundlage der bereits zitierten Planunterlagen wird für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den o.g. Gemarkungen das Benehmen gem. §§ 15-17 BNatSchG sowie § 9 i.V.m. § 7 und § 10 LNatSchG hergestellt.

Kompensation und Ersatzzahlung:

---

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Unter Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen in die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Arten und Biotope kompensiert.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windenergieanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung ist die im Juni 2018 in Kraft getretene Landeskompensationsverordnung (LKompVO).

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen worden. Weiterhin handelt es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen, sodass die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 LNatSchG ebenfalls beachtet werden.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Da gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zur Beurteilung eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen vorzulegen sind, wurde eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den

---

Nachweis über die rechtliche Sicherung sowie die Verträge zur Bewirtschaftung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) festgelegt. Die aufschiebende Wirkung, sowie die Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung von Flächen in Privateigentum, findet bei ausschließlich zur Vermeidung und Minimierung notwendigen Maßnahmen keine Anwendung.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig. Dies wird durch die entsprechende Festsetzung sichergestellt.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird. Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen

---

solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

#### Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte, dem Landschaftsbild angepasste Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne begrüßt, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) werden die Lichtemissionen minimiert.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 BNatSchG durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, ist verboten. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Somit ist ausschließlich Saatgut aus dem Herkunftsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ und Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zulässig.

#### Artenschutz allgemein:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

---

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wildlebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

#### Fledermäuse:

Im Jahr 2016 wurden im Verfahrensgebiet diverse Fledermausarten nachgewiesen. Es ist weiterhin von einem Vorkommen der damals erfassten Fledermausarten auszugehen. Unter anderem zählen hierzu die Arten Mausohr, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Bart- und Brandtfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und die Artenpaare der Langohrfledermäuse sowie der Abendsegler. Für einzelne festgestellte Fledermausarten (v. a. Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst. Daher können zunächst die Abschaltalgorithmen der benachbarten WEA („Fledermausmonitoring im Windpark Ranzenkopf-Wintrich 2019 und 2020“, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie aus Bingen vom 20.07.2021) angewendet werden. In den darauffolgenden Jahren kann dann eine Anpassung gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings erfolgen. Das im Vorherigen beschriebene Vorgehen wurde mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) abgestimmt.

#### Baurecht und Brandschutz

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach §§ 36 Abs. 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungs- und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und o. g. Bestimmungen keine Bedenken.



---

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutzrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird.

#### Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Nach § 18a LuftVG steht der Errichtung der Bauwerke nichts entgegen.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlage grundsätzlich keine Bedenken.

#### Straßenrecht

Die Zustimmung wird erteilt, gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 i. V. m. §§ 41, 43 LStrG.

#### Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Entsprechend der Regelung aus § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung), die sich auf „anlagenbezogene Entscheidungen“ erstreckt.

---

Von daher sind die internen Zuwegungen, interne Zufahrtsradien, Kranstellflächen, Kranausleger-, Arbeits- und Montageflächen sowie Materiallager anlagenrelevant wie die WEA-Standortfläche selbst und daher mit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu verbescheiden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

---

Sollten für die externe Zuwegung Waldrodungen erforderlich werden, sind diese von der Betreiberfirma beim Forstamt Idarwald gesondert zu beantragen.

#### Wasser-, Abfall und Bodenschutzrecht

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert. Bei Windenergieanlagen kommt es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß den eingereichten Unterlagen werden nur Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 und 2 verwendet. Daher ergibt sich hier die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV. Der Transformator, in dem die größte Menge wassergefährdender Stoffe enthält, wird mit einem allgemein wassergefährdenden Stoff betrieben, für den keine Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV berechnet wird. Die eingereichten Unterlagen weisen eine ausreichende Rückhaltung nach.

Laut der Unterlagenergänzung werden keine größeren Mengen an wassergefährdenden Stoffen ausgetauscht. Mindermengen an Schmiermittel werden mittels geschlossenen Gebinde angeliefert und getauscht.

#### Denkmalschutz

Von der o. g. Planung sind im Bereich der Zuwegungen archäologische Fundstellen betroffen, bei denen es sich um einen vorgeschichtlichen Grabhügel und eine römische Verkehrsachse, die sog. „Ausonius-Straße“ handelt.

Im Vorfeld der Maßnahme hat am 03.05.2024 Ortstermin zwischen der der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Herr Roland Glaz; FB 06 Kreisentwicklung) und der GDKE Landesarchäologie Trier gegeben. Dabei wurde vereinbart, dass im Bereich des Grabhügels sowie der römischen Straße (siehe Kartierung im Anhang) eine durch die Landesarchäologie Trier begleitete archäologische Baggersondage durchgeführt wird, sofern die Planung zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der archäologischen Bodendenkmäler (gemäß § 3 DSchG RLP) führt. Die archäologischen Arbeiten sind mit einem Vorlauf von 6 Monaten zu planen und die Ergebnisse der Voruntersuchung dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen

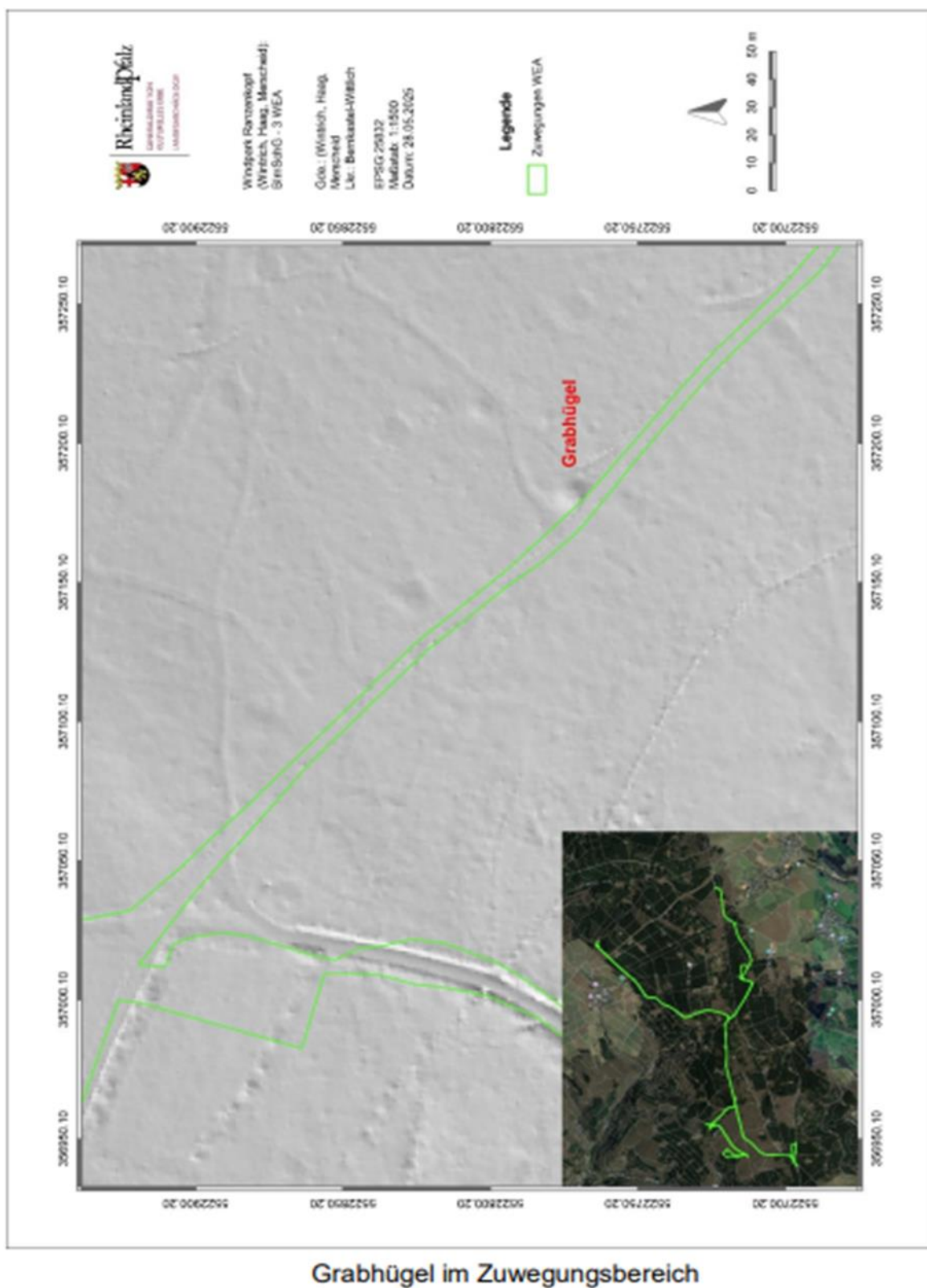
---

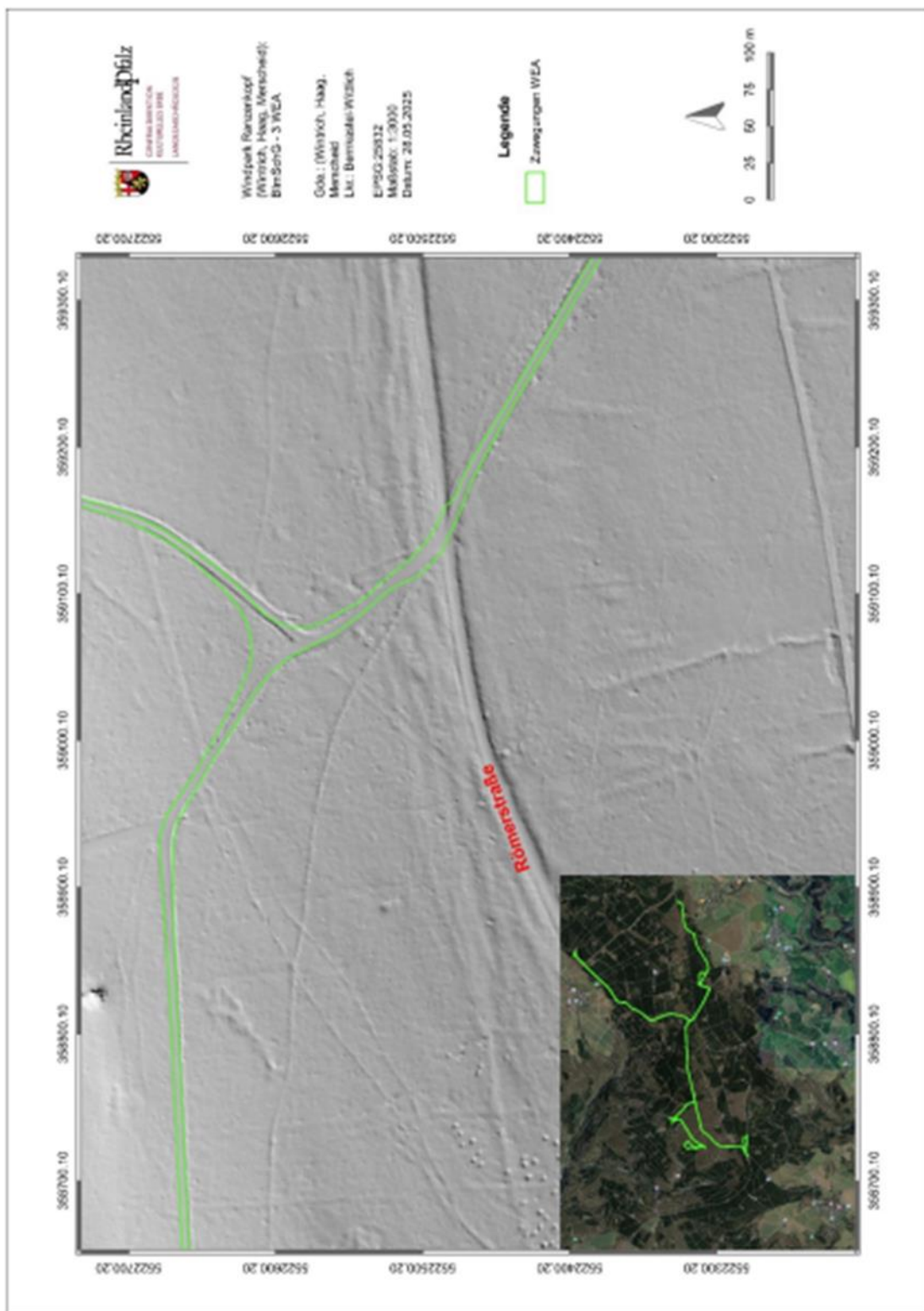
archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG Rheinland-Pfalz führen kann.

Durch die nun geänderte Nabenhöhe und den Transport der Rotorblätter mit einem „Selbstfahrer“ sind ggf. geringere Bodeneingriffe durch den Vorhabenträger vorgesehen, wobei die tatsächliche Umsetzung, d.h. der Antransport der Rotorblätter im Bereich der bekannten Bodendenkmale mit der Landesarchäologie Trier sachlich abzustimmen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Abstimmung Antransport Rotorblätter, Sondage, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erfolgt und der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an den Kosten beteiligt werden kann, gem. § 21 Abs. 3 DSchG RLP.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/ Denkmäler bekannt.





Römerstraße im Zuwegungsbereich

### Bergrecht

#### Bergbau/ Altberbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich WEA SF-N01 des BImSchG - Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wintrich, Haag und Merscheid - sowie die Zuwegungen von dem auf Blei, Kupfer, Silber und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Fonsperennis" überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Die Geltungsbereiche WEA SF-N10 und WEA SF-N16 werden von keinem Bergwerksfeld überdeckt.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

#### Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

#### Landeserdbebendienst:

Erdbebenmessstationen in der näheren Umgebung sind von dieser Planung nicht betroffen.

#### Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

## **2.**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

---

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung



erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

#### Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



**Hinweis:**

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "[www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "[www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)" zu finden.